



TIEFBAU
**RICHARD
SCHULZ**

Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG • Postfach 17 26 • 86622 Neuburg/Donau

„Corona-Klausel“ bei Verträgen mit privaten **Nachunternehmern (B2B):**

Zeitliche Verzögerungen wegen Corona-Virus und anderer Infektionskrankheiten

1. Der Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug, wenn er aufgrund von Ereignissen, die auf dem Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, die Leistung des Auftragnehmers (ganz oder teilweise) nicht annehmen kann oder die erforderliche Mitwirkung unterlässt.
2. Absatz 2 gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen seines Auftraggebers bzw. des Bauherrn, die auf dem Corona-Virus oder auf anderen, in den Auswirkungen vergleichbaren Infektionskrankheiten beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist.
3. Im Falle zeitlicher Verzögerungen, die auf dem sich ausbreitenden Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, kann der Auftragnehmer keine monetären Ansprüche geltend machen. Die hindernden Umstände fallen insbesondere nicht in die Mitwirkungssphäre des Auftraggebers. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zeitlichen Verzögerungen z.B. darauf beruhen, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die der Bauherr bzw. Auftraggeber zu bestellen hat, nicht erteilt werden oder der Bauherr bzw. Auftraggeber das Baugrundstück aufgrund einer behördlichen Anordnung, wie einer Gebietssperrung, nicht zur Verfügung stellen kann.

„Corona-Klausel“ bei Verträgen mit Lieferanten:

Zeitliche Verzögerungen wegen Corona-Virus und anderer Infektionskrankheiten

1. Der Auftraggeber gerät nicht in Annahmeverzug, wenn er aufgrund von Ereignissen, die auf dem Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, die Leistung des Lieferanten (ganz oder teilweise) nicht annehmen kann oder die erforderliche Mitwirkung unterlässt.
2. Absatz 1 gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen seines Auftraggebers bzw. des Bauherrn, die auf dem Corona-Virus oder auf anderen, in den Auswirkungen vergleichbaren Infektionskrankheiten beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist.
3. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

**Richard Schulz Tiefbau
GmbH & Co. KG**

Hauptverwaltung

- Neuburg an der Donau

Niederlassungen

Augsburg
Großweil
Ingolstadt
Ludwigshafen
München
München-West
Flughafen München
Neckarsulm
Neuburg an der Donau
Oberpfaffenhofen
Pfreimd
Plattling
Taufkirchen an der Vils

Tochtergesellschaften

Richard Schulz Tiefbau GmbH

Buttenheim
Neumarkt
Schwarzeide

Strommer Tiefbau GmbH

Schongau

Richard Schulz

Verkehrssicherung GmbH

Thalmässing



eingetragen beim
Verein für die
Präqualifikation von
Bauunternehmen e.V.
Registernummer
010.052270

Hausanschrift

Beethovenstraße 4
86633 Neuburg/Donau
Tel. 08431 599-0
Fax 08431 599-200
info@schulz-tiefbau.de
www.schulz-tiefbau.de

Bankverbindung

Sparkasse Neuburg-Rain
IBAN: DE32 7215 2070 0000 3613 11 • BIC: BYLADEM1NEB
Deutsche Bank AG Ingolstadt
IBAN: DE79 7217 0007 0285 6300 00 • BIC: DEUTDEMM721
VR Bank Neuburg-Rain eG
IBAN: DE85 7216 9756 0000 0017 32 • BIC: GENODEF1ND2
VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
IBAN: DE23 7009 3200 0002 1430 46 • BIC: GENODEF1STH

Rechtsform

Kommanditgesellschaft
AG Ingolstadt, HRA 101067

Persönlich haftender Gesellschafter

Richard Schulz
Verwaltungs-GmbH
AG Ingolstadt, HRB 100904

Sitz der Gesellschaft

Neuburg/Donau

Geschäftsführer

Rudolf Strommer
Christian Wilhelm
Marcus Wilhelm